

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 178 (2012)
Heft: 10

Artikel: Als die Schweiz zum weltweiten Rechtsvorbild wurde
Autor: Schlegel, Johann Ulrich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-309678>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Als die Schweiz zum weltweiten Rechtsvorbild wurde

Vor 100 Jahren, am 1. Januar 1912, trat nach einem genialen Entwurf des Schweizer Juristen, Gelehrten und Rechtsprofessors Eugen Huber das erste, für die ganze Schweiz verbindliche Zivilgesetzbuch, kurz, das ZGB, in Kraft. Nie war die Abwicklung eines Gesetzgebungsverfahrens mit einer so grossen Anteilnahme des Volkes verfolgt worden, und nie hatte schweizerisches Recht einen derartigen weltweiten Einfluss auf das Recht zahlreicher anderer Völker.

Johann Ulrich Schlegel

Im 19. Jahrhundert herrschte in der Schweiz, auch nach der Gründung des modernen Bundesstaates von 1848, noch von Kanton zu Kanton ein anderes Recht. Eine Vereinheitlichung wurde immer dringlicher. Endlich hatte die Totalrevision der Bundesverfassung von 1874 Signalwirkung. Der Bund erhielt umfassende Gesetzgebungskompetenzen. Als erstes benötigten der aufstrebende Handel, die Industrie und der Verkehr ein einheitliches Recht. So trat 1883 das Obligationenrecht (OR) für die ganze Schweiz in Kraft. Es wurde Bestandteil des Zivilgesetzbuches. Genau dieses harrete aber noch der Erarbeitung. Und vor allem: Näher am Herzen als Handel, Verkehr und Industrie liegen dem Menschen seine ganz persönlichen Anliegen wie Mündigkeit, Rechtsfähigkeit, Verwandtschaft, Erbrecht und Besitz oder Eigentum. Diese Tatsache erklärt die nie zuvor derart erlebte, aufwühlende, kämpferische und erregte Gesetzesdebatte, welche das Volk von den Zeitungsartikeln bis hin zu den Stammtischen ergriff.

Rechtsanliegen sind im guten Staat dadurch gekennzeichnet, dass sie lebensnah, praktisch und gemeinverständlich sind. Diese Voraussetzung ist ein hohes Gut jeder sauberen Rechtsentwicklung, und sie ist in ihrer zeitlosen Klassizität bis

auf den grossen antiken Staatsmann und Gesetzgeber Solon zurückzuführen.

Damit gelangen wir zum interessantesten Punkt einer tatsächlich ebenfalls klassischen Rechtsentwicklung in der Schweiz. Nicht ein sich verzettelndes, gruppendynamisches Supergremium, ein demokratieähnlicher Klub, sollte den grossen Wurf einer Privatrechtsgesetzgebung, das ZGB, machen, sondern gerade ein selbständiger, einzelner Autor und Chef. Und eben dieser einzelne Autor wurde Eugen Huber.

Natürlich musste auch Huber darauf achten, dass sein Werk am Ende dem Volk entsprach. Unweigerlich kam der demokratische Zeitpunkt, wo sein Gesetzbuch das Parlament passieren musste und ein Referendum des Volkes sich nicht aufdrängen und sein Schaffen zu Fall bringen durfte. Genau in diesem

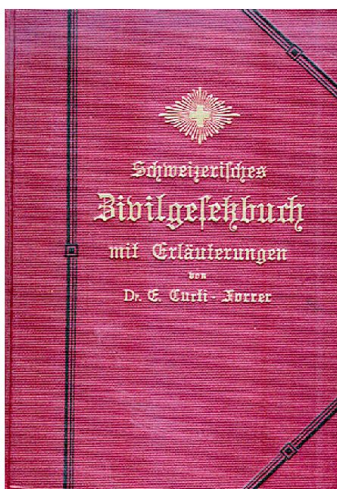
Punkt erwies sich neben der Fachkompetenz auch die hohe politische Kompetenz des Professors.

Er schrieb das Gesetz, 977 Artikel umfassend, übersichtlich und so, dass es auch dem Laien verständlich ist. Es besteht aus den vier Teilen Personenrecht, Familienrecht, Erbrecht und Sachenrecht. Zudem enthält es eine weltberühmt gewordene Einleitung sowie am Schluss Anwendungs- und Einführungsbestimmungen. Die Sprache ist einfach und klar, und die Artikel sind sauber und das heisst eben auch kurz gefasst. Huber vermied Fremd-

wörter. Er schaute, um es mit Martin Luther zu formulieren, dem Volk aufs Maul. Dies zeigt sich etwa darin, wenn er von «Haus und Hof» (Art. 710), von «Heirat macht mündig» (Art. 14) oder von «Rat und Tat» (Art. 161) spricht.

Die Artikel 1 und 2 der erwähnten Einleitung erregten weltweites Aufsehen: weil er die richterliche Rechtsfindung klar festlegte, ebenso die Ausübung eines Rechtes nach Treu und Glauben, womit er dem offensichtlichen Rechtsmissbrauch eine deutliche Absage erteilte. Hubers Absage an falsche Buchstabengerechtigkeit wurde zum revolutionären Feuerzeichen weltweit. So liegt auf der Hand, dass das ZGB zu einem Klassiker der Rechtsfindung wurde. Und es liegt auch auf der Hand, dass es sowohl die Hürde des Parlaments als auch jene einer möglichen Opposition des Volkes via Referendum relativ reibungslos nahm.

Länder wie Peru, Albanien, China, Polen, Rumänien und Bulgarien haben Teile des ZGB übernommen. Nachahmungen, und zwar wiederum im Familienrecht, fanden sich in Lettland, Estland, Litauen und der Tschechoslowakei. Besonders interessant ist die Tatsache, dass in einer mehrheitlich ganz anderen Kultur wie der Türkei, von wenigen Änderungen abgesehen, das gesamte ZGB direkt übernommen wurde. ■



ZGB in einer frühen Ausgabe.

Bild: Dr. Johann Ulrich Schlegel



Johann Ulrich Schlegel
Dr. phil. et lic.iur.
Militärpublizist
8049 Zürich